
54. **Rechtliche Gesichtspunkte für die Abwicklung des Rechnungswesens nach Beendigung einer Gesellschaft.**

I. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1885 i. S. S. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. I. 439/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben auf Grund mündlicher Vereinbarung vom 9. März bis anfangs Mai 1880 auf gemeinschaftliche Rechnung, sodas jeder zur Hälfte am Gewinn sowohl als am Verluste teilnehmen

sollte, einen Kartoffelhandel betrieben, Kartoffeln eingekauft und wieder verkauft. Die Vereinbarung ging dahin, daß Kläger den Einkauf der Kartoffeln, Beklagter den Weiterverkauf, die Einkassierung der Gelder und die Buchführung besorgen sollte. Thatsächlich wurde es aber so gehalten, daß auch der Einkauf der Kartoffeln jedenfalls nicht allein durch den Kläger, sondern wenigstens mit durch den Beklagten besorgt ist. Beklagter hat allein oder doch überwiegend den Verkauf besorgt; er hat auch die Kaufpreise einkassiert und ein Notizbuch geführt. Kläger hat teils durch Barzahlungen, welche er an Beklagten zu Geschäftszwecken geleistet, teils durch Zahlungen an Kartoffelverkäufer 2365,25 *M* in die Sozietät „eingeschossen“. In der vorliegenden Klage fordert Kläger von dem Beklagten Zahlung von 1185,25 *M* mit Zinsen seit der Klagebehändigung. Diese Klage gründete sich nicht etwa auf eine, vom Kläger selbst über die gesamten Sozietätsgeschäfte beider Teile oder auch nur über die sämtlichen vom Kläger allein für Rechnung der Sozietät gemachten Geschäfte aufgemachte Rechnung, vielmehr giebt Kläger nur die von ihm „eingeschossenen“ vorgedachten Beträge von im ganzen 2365,25 *M* an, bemerkt dann, daß Beklagter ihm darauf im ganzen 1180 *M* zurückgezahlt habe, und er fordert dann den Rest der „Einschüsse“ im Betrage von 1185,25 *M* mit Zinsen, indem er „für jetzt“ von der Feststellung des sich für ihn aus dem Ein- und Verkaufe der Kartoffeln ergebenden Gewinnes Abstand nehmen zu wollen erklärte. Der Beklagte bestreitet, daß die Klage rechtlich begründet sei, indem Kläger nur seinen Anteil am Gewinne bezw. Verluste geltend machen, nicht aber seine Einlagen, als ob dieselben unberührt liegen geblieben wären, zurückfordern könne. Er legt eine mit einem Verluste von 3442,80 *M* abschließende Rechnung vor und fordert widerklagend vom Kläger Bezahlung seines Verlustanteiles im Betrage von 1721,40 *M*. Durch das Berufungsurteil ist dem Kläger der Eid darüber aufgelegt, daß der Beklagte ihm auf die Klageposten nicht mehr als 1180 *M* bar zurückgezahlt habe, und der Beklagte für den Fall der Leistung des Eides zur Zahlung von 1185,25 *M* mit Zinsen, für den Fall der Weigerung des Eides nur zur Zahlung von 740 *M* mit Zinsen verurteilt. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht unter Aufhebung des Berufungsurteiles die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht charakterisiert die vorliegende Sozietät mit Recht als eine nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes I. 17 Abschn. 3 zu beurteilende. Eine offene Handelsgesellschaft liegt nicht vor, da das Handelsgewerbe nicht unter einer gemeinschaftlichen Firma betrieben worden (Art. 85 H.G.B.). Eine Gelegenheitsgesellschaft (Art. 266 H.G.B.) liegt nicht vor, da die Vereinbarung nicht zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung, sondern zum andauernden Betriebe eines Handelsgewerbes geschlossen ist. Der Kläger hat die in der Klage aufgeführten Barzahlungen an den Beklagten geleistet, damit der letztere die Gelder zu Zwecken der Sozietät verwende. Nachdem die Sozietätsgeschäfte zwei Monate lang betrieben und bedeutende Ausgaben zum Zwecke derselben vom Beklagten gemacht sind, ist es bedenklich anzunehmen, daß Kläger die sogenannten Einlagen als solche, soweit der Beklagte solche nicht bereits erstattet habe, vom Beklagten zurückfordern könne. Sie werden Einnahmeposten in der Rechnung des Beklagten bilden müssen, und Kläger wird, nachdem alle Rechnungsposten, soweit sie bestritten sind, Gegenstand der Instruktion und Beweisaufnahme gewesen sind, nur einen Anteil an dem etwaigen Gewinne fordern können, die Einlagen lassen sich nicht mehr von dem Betriebe der Sozietätsgeschäfte und deren Ergebnis lösen. Im Abschn. VIII der Entscheidungsgründe des Berufungsurtheiles sind die Resultate gezogen und zunächst die unbestrittenen Einnahmen des Beklagten zusammengestellt. Er hat nach seiner Rechnung 14 083,20 *M* für verkaufte Kartoffeln eingenommen. Dazu kommen nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles noch 1697,38 *M*, welche Beklagter geständig für weitere von ihm verkaufte Kartoffeln eingenommen hat; ferner kommen hinzu 740 *M*, welche Beklagter unbestritten am 9. März 1880 vom Kläger bar erhalten und unbestritten nicht zurückgezahlt hat. Diese drei unbestrittenen Einnahmeposten machen zusammen 16 520,58 *M*. Dazu rechnet das Berufungsgericht noch mehrere bestrittene Einnahmeposten zum Gesamtbetrage von 5831 *M*; wenn eine darauf bezügliche Erhebung von Beweisen ein dem Beklagten ungünstiges Resultat ergäbe, würde sich die Gesamteinnahme auf 22 351,58 *M* erhöhen. An Ausgaben hat Beklagter im ganzen liquidirt 20 523,38 *M*, davon sind aber nur zugestanden 3408,09 *M*; sie erhöhen sich durch die vom Berufungsrichter als erwiesen angenommenen Ausgabeposten auf

8747,²⁵ *M* und können sich unter Zurechnung mehrerer noch nicht erwiesener bestrittener Ausgabeposten im Falle einer dem Beklagten günstigen Beurteilung bezw. Verweisaufnahme noch weiter auf höchstens 10 777,⁵⁵ *M* erhöhen. Nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben des Beklagten gelangt dann der Berufungsrichter zu dem Abschlusse, daß diese im günstigsten Falle sich möglicherweise ergebenden Gesamtausgaben des Beklagten hinter den zugestandenen Einnahmeposten immer noch um mindestens 4000 *M* zurückbleiben, daß daher der Widerklagananspruch unbegründet sei, während die dem Kläger gebührende Hälfte der Einnahmeüberschüsse in jedem Falle mehr betragen, als Kläger in der Klage vom Beklagten fordere. Dieses Resultat mag dem bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen und Beweisaufnahmen entsprechen, aber es kann, soweit sich die Sache jetzt übersehen läßt, unmöglich richtig sein. Es ist in den bisherigen Verhandlungen ein erheblicher Faktor noch nicht zur Erörterung gekommen, welcher freilich vom Beklagten selbst in den Instanzen nicht besonders geltend gemacht ist, aber in der Revisionsinstanz noch geltend gemacht werden darf, da er als ein rechtlicher Gesichtspunkt aufzufassen ist. Es können nämlich selbstverständlich nur die Kaufpreise von verkauften Kartoffeln, welche der Sozietät gehörten und bezw. vom Beklagten für Rechnung der Sozietät verkauft sind, in der Rechnung in Einnahme kommen, nicht Kaufpreise von verkauften Kartoffeln, welche Sondereigentum des einen oder anderen Sozius waren. Der Sozietät gehören aber nur Kartoffeln, welche für die Sozietät eingekauft sind, mögen sie von dem einen oder anderen Sozius aus dessen Sonderbeständen oder von Dritten für die Sozietät erworben sein. Es kann zwar ein geringeres Quantum Kartoffeln für Rechnung der Sozietät verkauft sein, als für deren Rechnung eingekauft ist, wenn z. B. ein Teil der eingekauften Kartoffeln verkommen oder verdorben ist; aber niemals kann eine größere Quantität Kartoffeln für Rechnung der Sozietät verkauft sein, als für deren Rechnung eingekauft ist. Es müssen also den Einnahmeposten für verkaufte Kartoffeln in der Rechnung notwendigerweise entsprechende Ausgabeposten für eingekaufte Kartoffeln gegenüberstehen; die Quantität der eingekauften Kartoffeln muß der Quantität der verkauften Kartoffeln mindestens gleichkommen. Nun können allerdings die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wenn die Verkaufspreise die Einkaufspreise übersteigen, wenn mit Nutzen ver-

kauft ist, aber von diesem Nutzen sind die Aufwendungen, welche gemacht sind, um die höheren Preise zu erzielen, in Abzug zu bringen. Es kann, wenn der Wiederverkauf noch so vorteilhaft gewesen ist, das Mißverhältnis der durch den Verkauf erzielten Einnahmen zu den erforderlich gewesenenen Ausgaben nicht ein so auffallendes sein, wie es sich im Abschnitte VIII der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes darstellt. Es müssen Fehler in der Rechnung stecken, die noch nicht genügend aufgeklärt sind. Es müssen entweder in der Einnahme Posten, welche die Sozietät nicht angehen, enthalten sein, oder es müssen in der Ausgabe Posten, welche die Sozietät angehen, fehlen, oder beides. Jede der Parteien muß in eigenem Interesse die nötigen Aufklärungen beschaffen, Kläger zur Begründung seines Klagenspruches, der Beklagte zur Begründung seines Widerklagenspruches. Es wird am wesentlichsten darauf ankommen, festzustellen, welche Quantitäten Kartoffeln im einzelnen und im ganzen, und von welchem der Gesellschafter für die Sozietät eingekauft, und welche und von welchem der Gesellschafter für die Sozietät verkauft sind, und welche Preise für die eingekauften gezahlt und für die verkauften eingenommen sind; dann wird die richtige Grundlage für eine Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben gewonnen sein. Zum Zwecke dieser Ermittlungen muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“